Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 22 220
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)

vom 21. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Januar 2020)

zum Thema:

Weiterbetrieb Tempohome Quittenweg, Altglienicke, bis Dezember 2022? Teil 2

und **Antwort** vom 04. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Februar 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Frank Scholtysek (AfD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 22220
vom 21.01.2020
über Weiterbetrieb Tempohome Quittenweg, Altglienicke, bis Dezember 2022? Teil 2

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:
Aus dem Urteil des Berliner Verwaltungsgerichtes zum Tempohome Quittenweg (Beschluss der 13. Kammer vom 19. Juli 2016 (VG 13 L 149.16) ergibt sich, dass im Fall eines Betriebs über einen Zeitraum von länger als 3 Jahren die verkehrliche Erschließung über mehrere Straßen gegeben sein müsse. Zitat: „Sollte die Anlage etwa im Wege der Bauleitplanung für einen längeren Zeitraum als 3 Jahre genehmigt werden, müsste die verkehrliche Erschließung gleichzeitig über mehrere Straßen gelöst werden; dies hat der Antragsgegner in der Sache auch zugesagt.“ (s. Beschluss S. 8 und 9)
Darüber hinaus enthält der Beschluss die weitere Aussage; Zitat: “Gegen eine unzumutbare Beeinträchtigung der Antragsteller durch das Bauvorhaben spricht, dass es gemäß § 246 Abs. 13 BauGB (und der Baugenehmigung) nur drei Jahre als Flüchtlingsunterkunft genutzt werden darf und danach zurückgebaut werden muss.“

Frage 1:
Inwiefern wurde der o.g. Beschluss in die Genehmigung zum Weiterbetrieb des Tempohomes über das Jahr 2019 hinaus berücksichtigt?

Antwort zu 1:
Die beantragte Verlängerung der Flüchtlingsunterkunft um drei Jahre impliziert eine deutliche Reduzierung der ursprünglich genehmigten 500 Unterkunftsplätze auf maximal 252. Daher ist davon auszugehen, dass die bestehende Erschließung ausreichend ist. Der o.g. Beschluss wurde entsprechend im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Frage 2:
Wie konnte der Weiterbetrieb des Tempohomes ohne die Umsetzung dieses Gerichtsbeschlusses bewilligt werden?

Antwort zu 2:
Für das auf drei Jahre befristete Tempohome wurde auf Grundlage des Bauantrags vom 23.03.2016 die Baugenehmigung unter Anwendung von § 246 Abs. 13 BauGB erteilt. Nach Ablauf der drei Jahre konnte das hinsichtlich der Anzahl der Unterkunftsplätze deutlich reduzierte Vorhaben nicht erneut auf Grundlage des Absatzes 13 um drei Jahre verlängert werden. Das Vorhaben war jedoch auf Grundlage des § 246 Abs. 9 BauGB zulässig.
Voraussetzung für die Anwendung des § 246 Abs. 9 BauGB ist die Lage der Unterkunft im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit bebauten Flächen in Gebieten nach § 30 Absatz 1 oder § 34 BauGB innerhalb des Siedlungsbereichs. So verhält es sich hier: Unmittelbar westlich und östlich des Vorhabengrundstücks schließt eine überwiegend ein- bis zweigeschossige Einfamilienhausbebauung an.

Bei der Prüfung wurde berücksichtigt, dass es sich bei der geplanten Nutzungsverlängerung der Flüchtlingsunterkunft um ein begünstigtes Vorhaben im Sinne von § 246 Abs. 9 BauGB in Verbindung mit § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB handelt. Danach können Vorhaben, die der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich sind. Eine Rückbauverpflichtung ist im Rahmen des § 246 Abs. 9 nicht erforderlich wurde jedoch durch die Bauherrin mit Erklärung vom 16.12.2019 zugesichert. Die Erschließung des Vorhabens ist unter Berücksichtigung der beantragten deutlichen Reduzierung der Unterkunftsplätze sowie der Befristung gesichert. Der Gerichtsbeschluss wurde entsprechend berücksichtigt.

Frage 3:
Wie gewährleistet der Senat oder der Bezirk diese Forderung?

Antwort zu 3:
Mit der beantragten Befristung des Vorhabens auf drei Jahre sowie der deutlichen Reduzierung der Unterkunftsplätze, wurden die Forderungen des Gerichts bereits im Rahmen der Bauantragsstellung bzw. im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Zudem besteht für die Bauherrin weiterhin eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung (weitere Ausführungen hierzu siehe Antwort zu 2.).

Frage 4:
Wann wird die zusätzliche verkehrliche Erschließung gemäß o.g. Beschluss verbindlich umgesetzt?

Antwort zu 4:
Mit Verweis auf die Beantwortung der Frage 2 bzw. unter Berücksichtigung der Befristung des Vorhabens sowie der beantragten Reduzierung von 500 Unterkunftsplätzen auf 252 Plätze ist die Vorhabenfläche ausreichend erschlossen. Eine zusätzliche verkehrliche Erschließung ist für das befristete Vorhaben nicht erforderlich.

Im Übrigen sollen nach Auskunft der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales hinsichtlich der Befristung des Vorhabens weitere Gespräche mit dem Bezirk stattfinden. Nach Lage der Dinge strebt der Senat eine Nutzung der Unterkunft lediglich bis zum 31.12.2020 an, also vor Ablauf der Baugenehmigung.

Frage 5:
Inwieweit konnte der Weiterbetrieb genehmigt werden, obwohl im Gerichtsbeschluss mit Verweis auf § 246 BauGB (13) und die Baugenehmigung zum Objekt, von einem zwingenden Rückbau („muss“) nach 3 Jahren die Rede ist?

Frage 6:
Auf welcher rechtlichen Grundlage setzt sich die bewilligende Oberste Baubehörde mit der Genehmigung vom 16.12.2019 über die unter Frage 5 genannte Vorgabe aus dem Beschluss bzw. dem § 246 BauGB (13) und die ursprüngliche Baugenehmigung hinweg?

Antwort zu 5 und 6:
Siehe Antwort zu 2.

Berlin, den 04.02.2020

In Vertretung

Lüscher
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen